



## **Satzung der Stadt Riedenburg über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung - MGS)**

vom 24.03.2021 zuletzt geändert am 31.03.2025,  
gültig in dieser Fassung ab 02.04.2025

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Riedenburg erhebt für die Überlassung von Standplätzen an den Jahrmärkten der Stadt Riedenburg Marktgebühren (Standgebühren).
- (2) <sup>1</sup>Eine Gebühr wird für jede befugte oder unbefugte Benutzung der Märkte erhoben. Gemeinnützige Vereine sind von der Gebühr befreit. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Christkindlmarkt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz nutzt oder benutzen lässt.  
<sup>2</sup>Überlässt der befugte Benutzer einem Unbefugten die Einrichtung bzw. den zuge teilten Standplatz, so haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührensätze**

- (1) entfällt
- (2) Die Marktgebühren betragen bei den Jahrmärkten je Markttag:
  - a) 3,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge
  - b) 4,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge für Imbissstände
  - c) 1,00 € je Stromanschluss
- (3) <sup>1</sup>Die Marktgebühren betragen beim Stadtfest zur Sonnenwende abweichend von Abs. 2 je Markttag
  - a) 40,00 € je Warenverkaufsstand bis einschließlich 6,00 m Frontlänge
  - b) 60,00 € je Warenverkaufsstand über 6,00 m Frontlänge
  - c) 100,00 € pauschal für jeden Verkaufsstand mit Essen und/oder Getränken
  - d) 20,00 € pauschal je Auto für Autoaussteller<sup>2</sup>Alle Gebühren verstehen sich inkl. Wasser und Strom.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes auf dem Jahrmarkt. <sup>2</sup>Bei fehlender Zuteilung entsteht sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Bei den Jahrmärkten wird die Gebühr durch das gemeindliche Personal vor Beginn der Benutzung erhoben. <sup>2</sup>Beim Wochenmarkt wird die Gebühr durch das gemeindliche Personal nach Ende der Wochenmarktsaison erhoben. <sup>3</sup>Die Gebührenquittung oder sonstige Zahlungsnachweise sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung, Erlass oder Ermäßigung der Marktgebühren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Riedenburg vom 18.02.1997, zuletzt geändert am 08.11.2005, außer Kraft.

Riedenburg, den 31.03.2025

gez.

Thomas Zehetbauer  
Erster Bürgermeister